

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Berichtigung

Zulassung zur Eichung von Elektrizitätsverbrauchsmesser-Systemen

vom 22. Februar 1988 (BBl 1988 I 1462)

Statt

Prüfspannungen: V3XE12: 4/28 kV, V3XE36: 4/50 kV,
V3XE12: 4/70 kV

muss es heissen:

Prüfspannungen: V3XE12: 4/28 kV, V3XE24: 4/50 kV,
V3XE36: 4/70 kV

20. April 1988

Bundeskanzlei

zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und ergänzende Verwaltungsverfahren

vom 10. November 1987

I. Einleitung

1. Dieses «Memorandum of Understanding» (MOU) ist eine Absichtserklärung, die festhält, dass zwischen den im Namen ihrer Regierungen (den Parteien) handelnden schweizerischen und amerikanischen Delegationen Einvernehmen darüber besteht, die Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Dieses Einvernehmen führt eine langjährige Tradition schweizerisch-amerikanischer Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsdurchsetzung fort; es wurde im Verlaufe von Konsultationen zwischen schweizerischen und amerikanischen Vertretern erzielt.

Auf der Grundlage der vorausgegangenen Konsultationen bekräftigten die Parteien erneut das Interesse beider Staaten an gegenseitiger Rechtshilfe in Strafsachen und ergänzenden Verwaltungsverfahren gemäss Artikel I des Vertrages zwischen den Regierungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (der Vertrag) im Einklang mit beidseitig annehmbaren Verfahren und in der Absicht, Konflikte bezüglich Fragen der Souveränität zu verhindern oder zu beschränken.

2. Während der Konsultationen pflegten die Delegationen einen Meinungsaustausch im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages. Die Kapitel II bis IV des vorliegenden MOU geben den Meinungsaustausch und die damit verbundenen, von den Parteien erzielten Einverständnisse wieder, die insbesondere Konflikte bei der Ausübung der Jurisdiktion in Sachen der Rechtsdurchsetzung verhindern oder beschränken sollen. Kapitel V dieses MOU gibt den Meinungsaustausch und die damit verbundenen, von den Parteien erzielten Einverständnisse hinsichtlich der wirkungsvolleren Anwendung des Vertrages zur Bekämpfung aller Formen des organisierten Verbrechens wieder.

II. Gebrauch bestehender Mechanismen

1. Die Parteien nehmen Kenntnis von der Wichtigkeit des Vertrages und anderer Verträge und der nationalen Gesetzgebung, wie dem schweizerischen Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), die von Artikel 38 des Vertrages erfasst werden (nachfolgend Instrumente genannt). Die

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Der englische Originaltext ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, erhältlich.

Parteien nehmen Kenntnis davon, dass die Instrumente Mechanismen vorsehen für die Zusammenarbeit zwischen den Rechtsdurchsetzungsbehörden der Parteien im Zusammenhang mit Untersuchungen oder Gerichtsverfahren betreffend Straftatbestände, einschliesslich Abgabebetrug gemäss schweizerischem Recht. Derartige Zusammenarbeit kann Rechtshilfe umfassen bei der Feststellung des Aufenthaltes und der Einvernahme von Zeugen, bei der Erhebung und Beglaubigung von Gerichtsakten oder Geschäftsunterlagen und bei der Zustellung von Gerichts- und Verwaltungsschriftstücken.

2. Insbesondere der Vertrag wurde von den Rechtsdurchsetzungsbehörden beider Staaten in zahlreichen Fällen angerufen. Die Parteien sind der Auffassung, dass die von den Instrumenten zur Verfügung gestellten Verfahren als erstes Mittel zu benutzen sind, wann immer sie zur Verfügung stehen und soweit sie anwendbar sind. Die Parteien werden nach bestem Wissen und Gewissen diese Instrumente auslegen und anwenden, um Rechtshilfe zu gewähren, wenn von der Zentralstelle der andern Partei ersucht, und die Anwendungsverfahren der Instrumente optimieren, um damit ihre praktische Verfügbarkeit und Wirksamkeit zu verbessern.

III. Frühwarnung/Konsultationen

1. Um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung in einer mit den Interessen beider Staaten vereinbarten Weise fortzusetzen und zu verbessern, halten die Parteien fest, dass die zuständigen Behörden in Zukunft Kontakte oder Konsultationen aufnehmen werden, wenn immer dies beidseitig als nötig erachtet wird.

2. Die Parteien halten fest, dass jede Zentralstelle nach bestem Wissen und Gewissen die andere, soweit angemessen, informiert, wenn ihre Behörden Beweise erheben wollen, die sich im Territorium der andern Partei befinden oder dort vermutet werden im Zusammenhang mit einer Strafsache, die im Anwendungsbereich der Instrumente liegen könnte. Benachrichtigungen und Konsultationen werden, soweit angemessen, während das Verfahren zur Erhebung von Beweismitteln läuft, stattfinden mit dem Zweck, Jurisdiktionskonflikte zu verhindern oder zu beschränken.

3. Die Parteien halten fest, dass beide Parteien sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, die Anwendung einseitiger Zwangsmassnahmen zu vermeiden, gegen welche die andere Partei Einwände erhebt und die zur Erhebung von Beweisen im Territorium derselben dienen sollen im Zusammenhang mit einer Strafsache, die im Anwendungsbereich der Instrumente liegen könnte, ausgenommen:

- a) Die Zentralstelle der beweissuchenden Partei habe ein Rechtshilfesuch gemäss Artikel 29 des Vertrages gestellt oder sie habe mindestens formlos die Ansichten der Zentralstelle der andern Partei über die Verfügbarkeit der Instrumente als Mittel zur Hilfeleistung angefragt;
- b) die Zentralstelle der ersuchenden Partei habe, unter Angabe der entsprechenden Begründung, die Zentralstelle der ersuchten Partei darüber informiert, dass eine Ablehnung oder ungerechtfertigte Verzögerung bei der Si-

cherstellung der Beweismittelerhebung den erfolgreichen Abschluss einer Untersuchung oder eines Verfahrens gefährden könnte; und

- c) die Zentralstellen 30 Tage oder eine andere gegenseitig vereinbarte Frist zur Verfügung hatten, in der sie sich besprechen konnten, um eine beidseitig befriedigende Lösung zu finden.

Selbst wenn die obgenannten Bedingungen eingehalten wurden, werden die Parteien weiterhin Mässigung und Zurückhaltung üben bei der Anwendung einseitiger Zwangsmassnahmen, gegen die die andere Partei Einwände erhebt, oder bei der Blockierung solcher Massnahmen.

4. Die Parteien halten weiter fest, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen werden, dass Informationen, die sie in solchen Benachrichtigungen erhalten, mit angemessener Sorgfalt behandelt werden, um deren Veröffentlichung zu verhindern, und insbesondere niemandem zugänglich gemacht werden ausser amtlich mit diesem Fall beschäftigten Personen und, sobald ein formelles Ersuchen vorliegt, den Parteien, denen im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Ersuchens ein Beschwerderecht zusteht.

IV. Mässigung und Zurückhaltung

Wo die oben erwähnten Mechanismen zur Erhebung von Beweisen in Gebieten, die von diesem MOU abgedeckt werden, nicht zur Verfügung stehen, werden sich die Zentralstellen in der Absicht, Jurisdiktionskonflikte zu verhindern oder zu beschränken, nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, die zuständigen Behörden zu überzeugen, Mässigung und Zurückhaltung einschliesslich der Verfahren gemäss Kapitel III dieses MOU auszuüben, wenn sie einseitige Zwangsmassnahmen für die Erhebung von Beweisen oder Massnahmen zur Blockierung der Erhebung in Betracht ziehen.

V. Organisiertes Verbrechen

Die Parteien anerkennen, dass organisierte kriminelle Gruppen häufig bestehende Gesetze in verschiedenen Ländern missbrauchen, um ihre verbotenen Aktivitäten vor allem auf dem Gebiet des Drogenhandels zu verbergen. Die Parteien anerkennen ebenfalls ihr starkes gemeinsames Interesse an der Untersuchung und Verfolgung derjenigen, die mit gefährlichen Drogen handeln. Gruppen von Drogenhändlern und Geldwäschern nehmen in der Tat beinahe immer Zuflucht zu Akten der Einschüchterung und zu Versuchen, Einfluss auf rechtmässige Institutionen zu gewinnen, um sich selber vor strafrechtlicher Verfolgung abzuschirmen, womit sie die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages erfüllen.

Die Parteien bestätigen daher erneut das Interesse beider Länder an gegenseitiger Rechtshilfe gemäss den vereinbarten Verfahren im Hinblick auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Sie halten dafür, dass solche Formen kriminellen Handelns wie Drogenhandel, Geldfälschung, Erpressung, Raub oder Terrorismus (die Geldwäscherei einschliessen kann) ein Indizienbeweis für das Vorliegen von organisiertem Verbrechen sein können.

Im Lichte dieser Überlegungen halten die Parteien fest, dass die Zentralstellen wie bisher nach bestem Wissen und Gewissen fortfahren werden, die Instrumente, insbesondere die Bestimmungen über das organisierte Verbrechen und den Drogenhandel, in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die weitestgehende Rechtshilfe ermöglicht.

VI. Rechtsnatur

Dieses MOU soll keine rechtlichen Verpflichtungen schaffen. Es verkörpert Absichtserklärungen der beiden Parteien. Im weiteren halten die Parteien fest, dass dieses MOU die geltenden schweizerischen oder amerikanischen Gesetze oder Verordnungen weder ändert noch diesen vorgeht. Dieses MOU soll nicht von privater Seite durchsetzbare Rechte schaffen und auferlegt auch der Legislative und Judikative der Parteien keinerlei Verpflichtungen.

Zu Urkund dessen haben die beiden gehörig Bevollmächtigten dieses «Memorandum of Understanding» unterzeichnet.

Gefertigt in Washington, im Doppel, am 10. November 1987

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Elisabeth Kopp

Für die Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika:
Edwin Meese III

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das unter Nummer 114 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene der St. Gotthard Schifffahrts AG in Chur gehörende Seeschiff «Bernina» ist gestrichen worden.

8. April 1988

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Zulassung zur Eichung von Elektrizitätsverbrauchsmesser-Systemen

vom 21. Januar 1988

Aufgrund von Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die nachstehend aufgeführte Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: LGZ Landis & Gyr Zug AG, CH-3601 Zug



Elektronisches, mikroprozessorgesteuertes Tarifgerät, mit nicht-flüchtigem Speicher (NVRAM) ausgerüstet, welches über eine Schnittstelle mit diversen Geberzählertypen verwendet werden kann. Das Tarifgerät ist ausgelegt für die Erfassung der Energie und die Bestimmung von Maximumwerten der Leistung in 1 bis 4 Tarifen.

Grundtyp: m403

Tarifgerät im Gehäuseoberteil eines Geberzählers mit Typenzusatz n2.

Bedeutung von n2: Impulsgeber r11.5 (HF-Schnittstelle), Rücklaufsperrh und Stecker.

Grundtyp: EKM403

Tarifgerät getrennt vom Geberzähler mit Typenzusatz hr11.6. Bedeutung von hr11.6: Impulsgeber r11.6 (Stromschnittstelle) und Rücklaufsperrh.

Speise und Steuerspannungen: 100, 110, 220, 230 und 240 V

Frequenz: 50 Hz

Anzahl der verfügbaren Datenspeicher: 60

Tarifgestaltungsmöglichkeit:

bis 4fach

Datensicherung bei Spannungsausfall: über Jahre

Zusatzeinrichtungen: die bei Landis & Gyr üblichen

Der Verkauf dieser Geräte erfolgt auch durch die Firma Sodeco-Saia in Genf.

21. Januar 1988

Eidgenössisches Amt für Messwesen

2494

Der Direktor: Piller

Zulassung zur Eichung von Wiegegeräten

vom 22. März 1988

Aufgrund des Artikels 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen, nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) und nach Artikel 7 der Wiegegeräteverordnung vom 15. August 1986 haben wir die nachstehend aufgeführten Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Florenz GmbH, Braunau (A)



Elektromechanisches Wiegegerät, Typen FMAO, FMA3.

Genauigkeitsklasse (III)

1. Ergänzung

Fabrikant: Florenz GmbH, Braunau (A)
Ammann & Co., Ermatingen (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät, Typen FMAO, FMA3.

Genauigkeitsklasse (III)

1. Ergänzung

Fabrikant: Mettler Instrumente AG, Greifensee-Zürich (CH)
August Sauter GmbH, Albstadt 1-Ebingen (D)



Wiegegerät mit einem oder mehreren Teilungsbereichen
(Mehrbereichs-Wiegegerät), Typ ID.

Genauigkeitsklasse (III) und (II)

Fabrikant: Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG,
Balingen/Württ. (D)



Elektromechanisches Wiegegerät mit einem oder mehreren Teilungsbereichen (Mehrbereichs-Wiegegerät), Typ MCE.

Genauigkeitsklasse (III)

Fabrikant: Berkel, Warley West Midlands (GB)



Elektromechanisches Wiegegerät mit Leuchtziffernanzeige, Preisrechner und Drucker, Typen 688 R, 688 LS.

Genauigkeitsklasse (III)

Fabrikant: Berkel, Warley West Midlands (GB)



Wiegegerät für Selbstbedienung mit Leuchtziffernanzeige, Preisrechner und Etikettendrucker, Typ 688 TK8.

l. Ergänzung

Genauigkeitsklasse (III)

Fabrikant: Toledo Scales Co., Toledo/Ohio (USA)
Alfa, Bilici Automatici s.n.c., S. Stefano/Varese (I)



Elektromechanisches Wiegegerät, Typ 8142.

Genauigkeitsklasse (III)

Fabrikant: Toledo Scales Co., Toledo/Ohio (USA)
Alfa, Bilici Automatici s.n.c., S. Stefano/Varese (I)



Elektromechanisches Wiegegerät, Typ 8140.

Genauigkeitsklasse (III)

22. März 1988

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Pilller

Kündigung einer Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates vom 28. November 1983 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung beschlossen, aufgrund der Anleihensbedingungen folgende Anleihe zur vorzeitigen Rückzahlung per 15. September 1988 zu kündigen:

*5%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1976–1991
von 300 Millionen Franken nominal*

Die Obligationen können vom Inhaber an den Schaltern der Schweizerischen Nationalbank und der dem Emissionskonsortium Schweizerischer Banken, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken, dem Verband Schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen und der Gruppe deutschschweizerischer Privatbankiers angehörenden Institute und Firmen kostenlos zum Nennwert eingelöst werden. Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 15. September 1988 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Valorenummern:

15 500 für Titel,

15 501 für Schuldbuchforderungen

25. April 1988

Eidgenössische Finanzverwaltung

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand März 1988)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1988	Total 1987	1988	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	267 469	101 905	369 374	368 508	867	—
Februar	289 096	131 387	420 483	380 801	39 682	—
März	348 008	133 885	481 893	443 022	38 871	—
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1988 Januar– März	904 573	367 177	1 271 750	—	79 420	—
1987 Januar– März	847 883	344 447	—	1 192 331	—	—
NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.						

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Spinnerei Murg AG, 8877 Murg
Putzerei, Karderie, Vorwerk, Ringspinnerei, Umspulerei
14 M, 70 F, 10 J
11. April 1988 bis 31. Dezember 1991
- Hanro AG, 4410 Liestal
Stickerei und Zuschneiderei
20 M, 4 F
18. April 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Hasena-Betten AG, 4105 Biel-Benken
Bettenfabrikation
7 M, 5 F
6. Juni 1988 bis 8. Juni 1991 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Standard Telephon und Radio AG, 8055 Zürich
Uebertragungstechnik Systemtest; Werk Au
12 M
20. Juni 1988 bis 22. Juni 1991 (Erneuerung)
- H. Wegmüller & Co. AG, 8544 Attikon
Kistenfabrikation
12 M
11. April 1988 bis 31. Dezember 1988
- CIBA-GEIGY AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
bis 184 M, bis 80 F
16. Mai 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Reichold Chemie AG, 5212 Hausen b. Brugg
verschiedene Betriebsteile
32 M
2. Mai 1988 bis 4. Mai 1991 (Erneuerung)
- Bäumlin AG, 9425 Thal
verschiedene Betriebsteile im Betrieb Lutzenberg AR
bis 8 M, bis 18 F
30. Mai 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Gebr. Augsburgsberger AG, 3904 Naters
Getreidemühle
2 M
27. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Spinnerei Murg AG, 8877 Murg
Putzerei, Karderie, Vorwerk, Ringspinnerei, Umspulerei
45 M
11. April 1988 bis 31. Dezember 1991
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- CIBA-GEIGY AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
bis 619 M
15. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Reichold Chemie AG, 5212 Hausen b. Brugg
verschiedene Betriebsteile
bis 56 M
1. Mai 1988 bis 4. Mai 1991 (Erneuerung)
- Bäumlin AG, 9425 Thal
Spulautomaten und Zwirnmaschinen
5 M
29. Mai 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- CIBA-GEIGY AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
3 M
15. Mai 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- CIBA-GEIGY AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
bis 319 M
15. Mai 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Lufisca AG, 6002 Luzern
Sirupherstellung, CIP-Reinigung
2 M
24. Februar 1988 bis 29. April 1989
- Weichkäserei Uster, 8610 Uster
Pasteurisationsanlage
2 M
27. Juni 1988 bis 26. Juni 1993 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Straub Federnfabrik, 7323 Wangs
Federnfabrikation
10 M, 10 F
9. Mai 1988 bis 11. Mai 1991 (Erneuerung)
- Kern AG, 3510 Konolfingen
Produktionshalle Werk Stalden
4 M
7. März 1988 bis 10. September 1988
- Bystronic Laser AG, 3362 Niederönz
CNC-Bearbeitungsmaschinen
bis 6 M
18. April 1988 bis 16. Juli 1988

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Wollimex AG, 9475 Sevelen
Teppichfabrikation im Werk II
21 M
3. Januar 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

3. Mai 1988

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Herrencoiffeur
Damencoiffeur
Herren- und Damencoiffeur
Coiffeur pour messieurs
Coiffeur pour dames
Coiffeur pour dames et messieurs
Parruchiere per uomo
Parruchiere per signora
Parruchiere per signora e uomo

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Herrencoiffeure, Damencoiffeure und Herren- und
Damencoiffeure**

Änderung vom 18. November 1987

Inkrafttreten

1. Januar 1988

Die Änderung dieses Reglements wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

3. Mai 1988

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1988
Date	
Data	
Seite	393-408
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.